

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

06.08.2020

**An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3**

76131 Karlsruhe

Az. 8 Qs 142/20 und 3 Gs 1152/20

Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlagnahme meiner journalistischen Ausrüstung und Arbeitsergebnisse und gegen die diesbezüglichen Beschlüsse des Landgerichts Braunschweig vom 27.7.20120 (Az. 8 Qs 142/20, Anlage 13) und des Amtsgerichts Braunschweig vom 11.6.2020 plus dem Nichtabhilfebeschluss vom 14.7.2020 (Az. 3 Gs 1152/20, Anlage 9 und 11)

und Antrag auf einstweilige Anordnung auf sofortige Herausgabe

wegen: Verstoß gegen die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

sowie Rüge der Verletzung des Art. 101 I 2 GG („Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“)

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Landgerichts Braunschweig vom 27.7.20120 (Az. 8 Qs 142/20, Anlage 13) und des Amtsgerichts Braunschweig vom 11.6.2020 plus dem Nichtabhilfebeschluss vom 14.7.2020 (Az. 3 Gs 1152/20, Anlage 9 und 11) betreffend der Beschlagnahme meiner journalistischen Ausrüstung und Arbeitsergebnisse. Die Beschlüsse beschränken mich willkürlich in der Ausübung meiner Pressetätigkeit, die nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützt ist, und verstoßen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der ebenfalls Verfassungsrang hat. Zudem werfen sie grundlegende Rechtsfragen auf.

Es wird beantragt,

die bezeichneten Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts Braunschweig aufzuheben und zugleich festzustellen, dass durch diese Entscheidungen und die sie zum Gegenstand habende Beschlagnahme meiner journalistischen Arbeitsausrüstung und Arbeitsergebnisse meine Grundrechte verletzt wurden und fortwährend verletzt

sowie

im Wege der einstweiligen Anordnung die sofortige Herausgabe (Übersendung) der beschlagnahmten Gegenstände an mich anzuordnen.

Zum Geschehen

Im Rahmen meiner journalistischen Tätigkeit am 2.6.2020 bei einer Demonstration aus Anlass eines Strafprozesses gegen einen politischen Aktivist und später zweier spontaner Versammlungen gegen willkürliche Polizeimaßnahmen wurde mir meine gesamte journalistische Ausstattung beschlagnahmt (siehe Anlagen 2-4). Die Beschlagnahme war Teil von mehreren, meines Erachtens rechtswidrigen, Maßnahmen gegen Journalist*innen. So wurde ich selbst, wie einige Zeit vorher bereits eine weitere Journalistin, mit einem Platzverweis (Anlage 1) für den gesamten Tag und das gesamte Stadtgebiet belegt. Es war offensichtlich, dass hier die Dokumentation polizeilicher Maßnahmen verhindert werden sollte. Entsprechend sollten durch die Beschlagnahme der Presseausstattung weitere Dokumentationen verhindert und mir durch die Beschlagnahme der Datenträger die bisherigen Aufnahmen entzogen werden. Ich habe die Abläufe auf der Internetseite <http://www.projektwerkstatt.de/index.php?p=21140> (untere Hälfte) im direkten Anschluss an das Geschehen und dann fortlaufend ergänzt wie folgt beschrieben (hier ohne Links und eingebettete Fotos bzw. Filme wiedergegeben):

Eigentlich ging es ganz gut los. Es waren Menschen aus Wolfsburg, aus Braunschweig und aus dem Kreis der bei der damaligen Aktion beteiligten vor Ort. Vom Bahnhof zog eine bunte Demonstration durch die Innenstadt zum Amtsgericht. Merkwürdig war aber auch hier schon die Auflage, die Straße nicht zu benutzen. Bei 30 Personen waren Fuß- und Radwege ziemlich eng - corona-taugliche Abstände zur Demo waren für sonstige Passant*innen praktisch unmöglich. Aber so wurde es halt von der Staatsmacht befohlen. Auf den Zwischenkundgebungen gab es spannende Redebeiträge - ganz besonders den einer Mitarbeiterin von VW.

Am Amtsgericht folgte eine Ernüchterung. Nur vier Personen (einschließlich Presse) durften ins Gericht wegen Corona-Abständen. Der Antrag, einen größeren Raum zu wählen, scheiterte. So blieben 30 Menschen, die ins Gericht wollten, draußen, einschließlich der meisten Presseleute. So ging die Versammlung auf der Grünfläche vor dem Amtsgericht zunächst weiter, wurde dann aber offiziell beendet. Das rief die Polizei auf den Plan. Mit der Behauptung, es würden die Corona-Abstände nicht eingehalten, aber ohne Überprüfung, ob die, die das nicht taten, vielleicht zusammen wohnten, wurden die Anwesenden aufgefordert, die Grünfläche zu verlassen (obwohl die ganz normal betretbar war – einfach ein kleiner Park). Daraufhin meldete ein Mensch aus Braunschweig eine neue Demo an – gegen die Dominanz des Autos und gegen das Verbot, sich vor einem Gericht aufzuhalten. Die Polizei griff in die Trickkiste und erteilte der Demo die Auflage, auf der anderen Seite der vierspurigen Straße auf dem Fuß- und Radweg zu demonstrieren. Die waren also wieder blockiert – aber Fußgänger*innen und Radfahrer*innen zählen in Wolfsburg offenbar nicht (im Park hätte die Demo niemensch gestört). Die meisten Menschen folgten der Demo aber nicht, so dass die größere Zahl auf der Grünfläche zurück blieb und von dort nun eine spontane Versammlung zur Polizeiwache durchführen wollte. Denn inzwischen war bekannt geworden, dass vier Menschen sogar eingesperrt wurden – dort in der Polizeistation. Die Demo zog los, wurde aber schon beim Erreichen der vierspurigen Straße am Rande der Grünfläche von der Polizei attackiert, schließlich unsanft von der Straße geschubst und – mal wieder auf dem Geh- und Radweg – eingekesselt. Als Grund nannte ein Beamter: „In Wolfsburg sind die Straßen den Autos gewidmet“. Versammlungen auf der Straße sind dort als offenbar nicht erlaubt, die Auflage für die erste Demo also keine Besonderheit, sondern in Wolfsburg die Regel. Autofreiheit steht über Grundrechten! Die Kesselung einer Versammlung ist ebenso rechtswidrig wie deren Vertreibung von einer Straße. Doch der Kessel war nur der Anfang. Nun führte die Polizei, mitunter auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs (Polizeisprech für Gewalt), eine Person nach der anderen aus dem Kessel, filmte alles (auf Versammlungen auch verboten) und nahm die Personalien auf (ebenfalls nicht erlaubt). 5-10min dauerte das pro Person, dann kam die nächste dran. Neben der örtlichen Presse und einigen Fernsenteams waren mit Cecile Lecomte (obige Filme stammen von ihr) und Jörg Bergstedt nun zwei Journalist*innen vor Ort, die alles dokumentierten. Beide besitzen gültige und belastbare Presseausweise. Diese wurden von der Polizei geprüft und nicht beanstandet. Dennoch erhielt Cecile nach einiger Zeit einen Platzverweis. Jörg konnte noch etwas länger alles dokumentieren, wurde dann aber auch abgeführt, überprüft und sollte einen Platzverweis erhalten. Vor seinen Augen und Ohren, auch bereits mit (auf Drängen der Polizei) abgeschalteter Kamera beriet die Polizeiführung nun, dass es nützlich sein könnte, alle Beweismittel verschwinden zu

lassen. Gesagt, getan: Jörg Bergstedt wurde festgenommen, um all sein journalistisches Material zu finden - Kamera, Datenträger und Zubehör. Das wurde alles beschlagnahmt (siehe Beschlagnahmeprotokoll) und trotzdem auch noch ein Platzverweis (siehe schriftliches Formular - das Feld mit der Begründung ist leer) erteilt. Tatsächlich gelang es der Polizei, mit diesen rabiaten Methoden die Stadt von Autogegner*innen weitgehend zu säubern. Offenbar fühlen sich die Ordnungshüter*innen hier als bewaffneter Arm des VW-Konzerns.

Nun gibt es für solche Fälle die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung. Geht es um Polizeirecht (Platzverweise) oder Versammlungsrecht, sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Etliche der Betroffenen wollen dort Klage erheben. Bereits eingereicht:

- Klagen gegen Einschränkung der Pressefreiheit und Platzverweis von Cecile Lecomte und Jörg Bergstedt
- Klage des Anmelders der zweiten Demo
- Klagen gegen Kessel, Platzverweise, Filmen und Personalienfeststellung: Klage 1 ++ Klage 2 (von vielen)

Geht es um Strafrecht, sind die Amtsgerichte zuständig. Da die Polizei sich aus meiner Sicht für die ersichtlich anders motivierte Beschlagnahme eine Straftat ausdachte (Mitschnitt nicht öffentlicher gesprochener Worte - aber wie geht Nichtöffentlichkeit bei einer öffentlichen Versammlung???), ging der Widerspruch an das Amtsgericht. Das allerdings (seltsamerweise das in Braunschweig statt in Wolfsburg) erwies sich auch als verlängerter Arm von VW und bestätigte die Beschlagnahme - zunächst ohne jegliche Begründung. Kamera und Datenträger blieben also bei der Polizei - ein heftiger Angriff auf die Pressefreiheit. Mehrere Beiträge, die mit dem Material auf den Datenträgern geplant waren, fielen durch die rechtswidrige Polizeiaktion aus - und seitdem sind mehrere journalistische Projekte mangels Kamera auch in Zwangspause, z.B. der Hirnstupser und die Dokumentation von Verkehrswendeaktionen.

Selbstverständlich gaben der Betroffene und sein unterstützender Anwalt nicht auf und reichten Beschwerde ein. Das Amtsgericht verfasste daraufhin einen absurden Nichtabhilfebeschluss, den der Betroffene und sein Anwalt für das Beschwerdeverfahren nochmals argumentativ zerlegten.

Doch das half nichts. Das Landgericht ging sogar einen Schritt weiter. Kamera und Zubehör sind nicht mehr Beweismittel, sondern die Waffe, mit der die Straftat begangen wurde. Die müsste natürlich einbehalten werden. Mit den Grundrechtsfragen setzte sich das Gericht gar nicht auseinander außer dem Hinweis, dass die Pressefreiheit nicht die Begehung von Straftaten deckt. Dieser Allgemeinplatz ist zwar richtig, aber neben der Sache, denn niemensch hatte auf Strafbefreiung geklagt. So bleibt mal wieder nur der Gang vors Verfassungsgericht.

Neben Polizei und Amtsgericht zeigte auch die Wolfsburger Stadtverwaltung offensive Verteidigungsbereitschaft für VW-Konzerninteressen. Nicht nur während der Versammlungen schauten Ordnungsamtsmitarbeiter*innen tatenlos zu und ließ die Stadtverwaltung Anrufversuche in Endlosschleifen hängen, sondern sie verschickte pauschal an alle festgestellten Personen Anhörungsschreiben zum Bußgeldverfahren wegen Verstoß gegen die Corona-Auflagen. Vorwurf: Anwesenheit in Wolfsburg mit mehr als zwei Personen (ohne Vorwurf, die Abstände nicht aufgehalten zu haben). Inzwischen sind die Bußgeldbescheide fast allen Personen zugestellt worden. Daraus ist zu ersehen, dass als Zeitpunkt des angeblichen Verstoßes gegen die Corona-Auflage der Moment gewertet wird, in dem die Polizei den Kessel schloss. Hier wird also eine Freiheitsentziehung und Unterbringung in der Sammelzelle "Polizeikessel" als verbotene Ansammlung bewertet - schon ziemlich absurd.

Die Willkür aber wird noch deutlicher, dass selbst die beiden später mit Platzverweisen belegten Journalist*innen das Schreiben erhielten, obwohl beide gar nicht im Kessel waren, sondern stets durch die Polizeikette von diesen getrennt waren. Hier wird also offenbar die Pressetätigkeit als Ordnungswidrigkeit gewertet und der Angriff auf die Presse zum Selbstzweck. Nur die Journalist*innen der staats-zugewandten Medien wurden nicht kontrolliert.

Die Betroffenen legten Einspruch gegen ihren jeweiligen Bußgeldbescheid ein. (Quellen und Links sind auf der benannten Internetseite erkennbar)

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Beschlagnahme meiner journalistischen Ausstattung als Teil der Einschränkung der Pressefreiheit sowie der damit verbundenen Beschlüsse des Amts- und des Landgerichts. Gegen den Platzverweis und andere polizeiliche Maßnahmen läuft eine gesonderte Fortsetzungsfeststellungsklage meinerseits, die noch nicht entschieden ist und daher nicht Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde sein kann. Auch die Betroffenen im Polizeikessel sowie die Journalistin Lecomte haben entsprechende Klagen beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Die Darstellung der Abläufe im Beschluss des Landgerichts ist in mehreren Punkten falsch. Die gesamte Maßnahme fand im Rahmen des Versammlungsrechts statt. Die Polizei griff kurz nach 12.15 Uhr eine Versammlung an, um Behinderungen des Autoverkehrs zu unterbinden. Die Versammlung wurde nie aufgelöst, aber als Gesamtes gekesselt. Utensilien, die den Charakter als Versammlung deutlich machen, sind auch im Kessel noch erkennbar.



Foto unmittelbar nach Schließen des Kessels: Das große Spruchband ist noch überwiegend ausgerollt. Die Versammlung, der bis heute keinerlei Straftaten vorgeworfen wurden, wurde nicht nur illegal gekesselt und damit praktisch verhindert, sondern auch illegal gefilmt (siehe Foto).

Die als Versammlungsbehörde zuständige Stadt Wolfsburg geht auch selbst davon aus, dass eine Versammlung gekesselt wurde. In der Begründung zu den allen Teilnehmer*innen und den beiden platzverwiesenen Journalist*innen ausgestellten Bußgeldbescheiden wegen Verstoß gegen die Corona-Verordnungen (zu dichtes Zusammenstehen im Kessel!) heißt es:

Da sich die ehemaligen Versammlungsteilnehmer vom ehemaligen Versammlungsort nicht entfernt und sie auch nach wiederholter Ansprache stehen blieben und hierdurch den Verkehrsfluss behinderten, ist die Personengruppe mit einfacher körperlicher Gewalt von der Straße in Richtung Grünfläche geschoben.

Daraus ist zu erkennen, dass die Situation vor Beginn der polizeilichen Gewaltanwendungen (Übergriffe) auch von der Versammlungsbehörde als Versammlung eingestuft wurde und wird.

Ich selbst befand mich von Beginn an außerhalb der Versammlung, ging dieser aber hinterher, nachdem klar war, dass ich mein ursprüngliches Ziel, dem im Amtsgericht stattfindenden Prozess beizuwohnen, wegen der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht mehr erreichen könnte. Nach dem Angriff auf die Versammlung, die ich von meinem Standort

zunächst noch vor dem Amtsgericht beobachten konnte, entschloss ich mich, das dortige weitere Geschehen zu dokumentieren. So wurde ich Zeuge einer Vielzahl von Rechtsverstößen durch die Polizei und die völlig tatenlos danebenstehende Versammlungsbehörde. Ich befand mich durchgehend außerhalb des Kessels.



Foto, aufgenommen von eine Person im Kessel: Ich bin dort (großer Kreis) zu sehen. Im kleinen Kreis rechts davon ist die weitere Journalistin zu sehen, die ebenfalls einen Platzverweis erhielt und von der Polizei bis zum Bahnhof begleitet wurde, um ihre Abfahrt zu erzwingen.

Die Polizei akzeptierte mein Wirken durchgehend. Ich wurde mehrfach angesprochen, vor allem auf meinen Presseausweis. Nach Vorzeigen desselben konnte ich weiter arbeiten, auch wenn die Ansprache wegen dem Presseausweis in der Logik der Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts auch bereits Straftaten gewesen wären.



Aktueller Presseausweis – am 2.6.2020 mehrfach vorgezeigt.

Die Personenkontrollen fanden zudem in unmittelbarer Nähe zum Polizeikessel statt. Ein akustischer Zusammenhang bestand durchgehend, so dass gar nicht von einem nicht-öffentlichen Vorgang gesprochen werden kann.



Foto der ersten Personenkontrollsituation – aufgenommen aus dem Kessel. Es ist deutlich zu erkennen, dass die beiden Orte unmittelbar nebeneinander lagen. Der Ort ist bei allen Kontrollen derselbe geblieben – also auch bei der Kontrolle meiner Person.

- Beweis: Videodateien auf der beschlagnahmten SD-Card und Videoaufnahmen der Polizei selbst

Zu diesen Abläufen gibt es zudem einen Zusammenschnitt der frühzeitig mit einem Platzverweis belegten Journalistin Cecile Lecomte, die zwar nur bis zur ersten Phase des Kessels (Kontrolle der ersten Person) vor Ort sein durfte, aber genau deshalb ihr Filmmaterial behielt, da die Polizei erst zum Ende des Geschehens vor meinen Augen und Ohren besprach, Beweismittel ihres eigenen Handelns zu beschlagnahmen.

- Beweis: Online gestellter Filmbericht der Journalistin Lecomte auf <https://youtu.be/f9HsMEil5Yo>
Dort bin ich bei Minute 2:07 zu sehen, wie ich mit dem Fahrrad am Ort des Geschehens eintreffe. Der Kessel ist bereits gebildet worden (im Hintergrund sichtbar). Ich bin nicht im Kessel und werde von der Polizei auch in diesem Moment nicht weiter beachtet, während die später des Platzes verwiesene Journalistin Lecomte zurückgedrängt wird.
Auch bei 2:14 bin ich nochmal rechts mit meinem Fahrrad – jetzt näher am Kessel und zu diesem schauend – zu sehen, während drei Polizist*innen die Journalistin Lecomte auf Abstand halten. Bei 2:52 tauche ich nochmal im Bild auf, jetzt eindeutig mit erhobener, gut sichtbarer Kamera (genau der, die dann beschlagnahmt wurde). Auf die dort sichtbare Art habe ich stets offen agiert – von „Abhören“ kann keine Rede sein.

Die Journalistin Lecomte ist kurz nach diesen Aufnahmen kontrolliert und zum Bahnhof geführt worden mit dem Zwang, die Stadt zu verlassen. Die spätere Attacke auf mich konnte sie daher nicht mehr filmen. Dennoch zeigt der Film deutlich, dass und wie ich offen agiert habe. Die vermeintlichen Aufnahmen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes sind schon deshalb ein nicht haltbarer Vorgang, weil ich die Kamera stets so offen sichtbar gehalten und von der Polizei angesprochen wurde, als ich die Kamera so hielt und filmte. Die Polizei wusste also, als sie das Gespräch eröffnete, dass ihre Ansprache mitgeschnitten werden würde. Von einem Journalisten kann nicht verlangt werden, dass er aus Angst, irgendwann von der Polizei angesprochen zu werden, auf jegliche Dokumentation verzichtet, weil es sonst sein könnte, dass die Ansprache der Polizei mitgeschnitten würde.

Die Kamera lief, als die Polizei mich ansprach, um mich auch mich (obwohl nicht Teilnehmer der Versammlung, zu kontrollieren. Sie lief, als ein Polizeibeamter mich und Kamera tötlich angriff. All das hat die Polizei auch so hingenommen. Ich konnte die gesamte Zeit offen und ungehindert journalistisch tätig sein. Zweimal wurde mein Presseausweis überprüft, jeweils mit dem Ergebnis, dass ich weiter filmen durfte. Es ist offensichtlich, dass ich davon ausgehen konnte, keine Straftat zu begehen, weil sonst die Polizei schon früher hätte einschreiten müssen. Stattdessen hat sie es

erkennbar hingenommen, dass ich die Polizeiaktionen gegen die Versammlung und dann gegen einzelne Teilnehmer*innen dokumentierte.



Standbild aus dem Beitrag auf „Hallo Niedersachsen“ am 2.6.2020. Dort bin ich ab Minute 0:47 vor der Versammlung im Gespräch mit Polizeibeamten zu sehen – die Kamera wie üblich erhoben in der Hand. Am Ende bei 0:57 ist auch die Journalistin Lecomte (im Rohlstuhl) zu sehen.

Die Sachverhaltsdarstellung des Landgerichts enthält entsprechend mehrere grobe Fehler. So wird dort behauptet, die Versammlung sei aufgelöst worden. Das stimmt nicht. Eine Auflösung wäre auch angesichts einer fehlenden Behauptung einer Gefahr nicht rechtmäßig.

Das ich kontrollierte wurde, weil Polizeibeamte bemerkten, dass ich filmte, ist ebenfalls falsch. Tatsächlich wurde ich ganz am Ende kontrolliert mit der Behauptung, ich hätte an einer nach der Corona-Verordnung unzulässigen Versammlung teilgenommen. Dass ich als Journalist anwesend war, hätte der Polizei eigentlich bereits klar machen müssen, dass dieser Vorwurf unsinnig ist, er ist aber tatsächlich so erfolgt und wird ja auch von der Stadt Wolfsburg als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Beweise:

- Bußgeldbescheid der Stadt Wolfsburg (Az. 01-23/773801001892, Anlage 14)
- Heranziehung der Akte zum Ordnungswidrigkeitsverfahren der Stadt Wolfsburg



Zeitleiste mit Uhrzeiten, automatisch eingefügt entsprechend der tatsächlichen Uhrzeit durch die Kamera. Das erste Bild zeigt den Beginn der Versammlung auf der Straße, die weiteren Bilder den sich bildenden Polizeikessel und (Bild 4 = 12.25:25 Uhr) das Wegdrängen von der Straße. Ich bin auf dem zweiten und dritten Bild mittig hinter dem Transparent zu erkennen (Gegenschuss zum Foto über dem vorherigen Absatz).

Auffällig ist noch, dass die Polizei selbst sehr unterschiedliche Aussagen über die Gründe der Maßnahmen von sich gab. In den Wolfsburger Nachrichten wird Polizeisprecher Claus mit den Worten zitiert: „Strafrechtlich hat sich niemand etwas zu Schulden kommen lassen.“ In der Allerzeitung vom 12.2.2020 wird der „Polizeichef Olaf Gösmann“ zitiert, der ebenfalls als Grund für

meine Festnahme nicht eine vermeintliche Straftat erwähnt, sondern: „Der Besitzer habe einen Presseausweis vorgezeigt, „dessen Echtheit vor Ort nicht überprüft werden konnte“, wie die Polizei erklärte. Der Mann sei deshalb zur Dienststelle mitgenommen worden. Gegen die Beschlagnahmung seiner Kamera und Datenträger habe er Einspruch eingelegt.“ (Quelle: <https://www.pressreader.com/germany/aller-zeitung/20200612/281994674729872>)

Die wechselnden Ausführungen decken sich mit den Beobachtungen vom Tag der Demonstration selbst, wo verschiedene Polizeibeamt*innen zu den Demonstrant*innen sehr unterschiedliche Gründe benannten, warum die Demo unterbunden und die Teilnehmer*innen gekesselt bzw. mit Platzverweisen belegt wurden.

Für den Platzverweis gegenüber der Journalistin Lecomte und gegenüber mir gibt es bis heute keine Begründung (Begründungsfeld ist leer, siehe Anlage 1).

Schon während der Kontrolle und dann folgenden Festnahme und Durchsuchung meiner Person am 2.6.2020 schaltete sich mein Anwalt ein und forderte die Unterlassung der Maßnahmen und Beschlagnahmen (Anlage 5). Einige Tage später, jetzt im Besitz der mir ausgehändigten Unterlagen, sandte er ein weiteres Schreiben an die Polizeibehörde und erhob Sach- und Dienstaufsichtsbeschwerde (Anlage 6). Einige Zeit später erhielt er eine Antwort, die aber nur die Verweigerung einer Antwort beinhaltete (Anlage 7). Zwischenzeitlich bot die Polizeibehörde an, dass zwei völlig unbedeutende Kleinteile bei ihr abgeholt werden könnten, sonst würden sie vernichtet (Anlage 8). Angesichts der Willkür der Beschlagnahme (dass die Teile keinen Beweiswert haben könnten, war auch schon bei der Beschlagnahme klar) ist die Anforderung, eine Anreise von mehreren hundert Kilometern wegen unwesentlicher Kleinteile auf mich zu nehmen, wiederum nur als Fortsetzung der Schikane zu werten. Mein Anwalt lehnte folglich ab (Anlage 8, Rückseite).

Rechtliche Würdigung

I. Einschränkung der Pressefreiheit

Das Bundesverfassungsgericht hat, wie andere Gerichte auch, die hier vorliegenden Fragen aus meiner Sicht bereits entschieden.

Das Landgericht Kassel hat in seiner Entscheidung klargestellt (Beschluss vom 23.9.2019, 2 Qs 111/19):

Die Einwilligung ist im Rahmen des § 201 StGB ein bedeutsamer Rechtfertigungsgrund (vgl. Fischer aaO Rn. 10). Da es hier um den Mitschnitt einer Personenkontrolle geht, dürfte insoweit wesentlich auf das Einverständnis der kontrollierten Person abzustellen sein, denn die Kontrolle diene allein der Feststellung seiner Personalien; nur er dürfte im Rahmen der Kontrolle Informationen über sich preisgegeben haben. Die hierauf gerichteten Fragen der Polizeibeamten haben hingegen nur einen hinführenden Charakter ohne eigenen nennenswerten Erklärungsgehalt; was damit gemeint ist, dass die Polizei Personalien erhebt, ist ohnehin jedermann geläufig.

Die hier angegriffenen Ausführungen des Landgerichts Braunschweig versuchen, genau das Gegenteil in den Gesetzestext zu interpretieren:

Für die Frage der Nichtöffentlichkeit sind der Wille des Sprechers und der Zweck und Eigenart der Unterredung von Bedeutung (Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 201 Rz 4 nWN).

Von Seiten des Landgerichts ist, so ergibt sich der Kontext, nicht meine Person, sondern die Polizei als „Sprecher“ gemeint. Für genau diese, standardisierte Fragen stellenden, über sich selbst nichts preisgebenden Personen gilt aber nach dem Beschluss des Landgerichts Kassel der Schutz des § 201 StGB nicht. Für sie liegt keine Schädigung vor, das bloße stereotype Abfragen von Personalien und Formulierungen rechtlicher Belehrungen bedürfen keines Schutzes im Sinne des § 201. Da ist hingegen die Fragen beantworten musste, wäre eher ich als „Sprecher“ zu betrachten.

Hinzuweisen ist zudem, dass auch die Polizei selbst die gesamte Prozedur filmte, also ohnehin Mitschnitte erfolgten, die, sollte es zu einem Strafverfahren kommen, als Beweismittel im Prozessverlauf Verwendung finden dürften, also sogar öffentlich gezeigt werden. Im Gegensatz zu meiner Berechtigung als Journalist war das Filmen der Polizei als durchgehende Videografierung des Demonstrationsgeschehens und der Maßnahmen rundherum nach der geltenden Rechtsprechung (Filmen von Versammlungen) nicht rechtmäßig. Angegriffen wird hier also nur die rechtmäßige journalistische Tätigkeit – und das von Polizeibeamt*innen, die durch ihr eigenes Filmen selbst stets kundtaten, dass sie keine Bedenken gegen die dann in Gerichtsverfahren folgende Öffentlichmachung aller Abläufe hatten.

- Beweis: Videoaufnahmen der Polizei Wolfsburg

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 10.12.2010 (1 BvR 1739/04) eindeutig festgelegt, dass auch strafrechtlich begründete Eingriffe in die Pressefreiheit immer mit dem Grundrechtsschutz abgewogen werden müssen.

Handelt es sich um Gesetze, die die Rundfunkfreiheit beschränken, ist bei Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts das eingeschränkte Grundrecht zu beachten (vgl. BVerfGE 20, 162 <186 f.>; 77, 65 <81 ff.>; 117, 244 <260 ff.>), damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (BVerfGE 7, 198 <208 f.>; 59, 231 <265>; 71, 206 <214>; st. Rspr.). ...

Stehen Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Presse- oder Rundfunkunternehmen in Rede, fällt zusätzlich der mögliche oder wahrscheinliche Eingriff in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ins Gewicht (vgl. BVerfGE 20, 162 <187, 213>). Die Beeinträchtigungen der Presse- und Rundfunkfreiheit sind auch dann in die Gewichtung einzustellen, wenn die Vorschriften der Strafprozessordnung ein pressenspezifisches Beschlagnahmeverbot nicht vorsehen (vgl. BVerfGE 117, 244 <262>) und sind insbesondere im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen (BVerfGE 77, 65 <82 f.>; 107, 299 <334>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. August 2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507). Geboten ist daher eine Abwägung zwischen dem sich auf die konkret zu verfolgenden Taten beziehenden Strafverfolgungsinteresse und - hier - der Rundfunkfreiheit (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. August 2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507 <508>; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 1. Februar 2005 - 1 BvR 2019/03 -, NJW 2005, S. 965).

Weder polizeiliche Maßnahmen noch die Beschlüsse der Gerichte erfüllen diese Vorgaben. Das gilt auch für die weiteren dort formulierten Anforderungen an Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Journalist*innen.

So lassen die Entscheidungen von Amtsgericht und Landgericht bereits Erwägungen zur Frage der Erforderlichkeit der Durchsuchung im gebotenen Umfang vermissen. ...
Zumindest Zweifeln begegnen die angegriffenen Entscheidungen aber, weil ihren Gründen nicht zu entnehmen ist, dass die Fachgerichte die von § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO angeordnete, gesonderte Subsidiaritätsprüfung vorgenommen haben. ...

Der Gesetzgeber bringt mit dieser Subsidiaritätsvorschrift zum Ausdruck, dass die besondere Schutzbedürftigkeit von Presse- und Rundfunkunternehmen auch bei Entfallen eines Beschlagnahmeverbotes zu beachten ist und schränkt den Spielraum der Ermittlungsbehörden, über die Vornahme einzelner Ermittlungsmaßnahmen zu befinden, hier ein. Angesichts dessen wären die Fachgerichte gehalten gewesen, die Frage zu erörtern, ob die Taten nicht auch auf andere Weise hätten aufgeklärt werden können. ...

Die Begründung des angegriffenen Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts lässt eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Anordnung nicht erkennen. ...

Auch die Entscheidungen des Landgerichts lassen eine tragfähige Gewichtung des Strafverfolgungsinteresses einerseits und der Beeinträchtigungen der Rundfunkfreiheit andererseits nicht erkennen. ...

Für die Schwere der Tat macht es einen erheblichen Unterschied, welchen Grad der Vertraulichkeit der Sprecher erwarten durfte; äußerte er sich von vornherein an die Öffentlichkeit gerichtet, bleibt die Aufzeichnung seines gesprochenen Wortes zwar

jedenfalls grundsätzlich strafbar, wiegt indes weniger schwer, als wenn etwa ein Gespräch zweier sich unbelauscht fühlender Gesprächspartner heimlich aufgezeichnet wird. Eine den Fachgerichten obliegende Gewichtung der konkret in Rede stehenden Tat ist den angegriffenen Entscheidungen aber nicht zu entnehmen. Ausführungen hierzu waren auch nicht etwa entbehrlich, weil es keineswegs auf der Hand liegt, dass die konkrete Tat so schwer wiegt, dass sie ohne Weiteres erhebliche Eingriffe in die Rundfunkfreiheit rechtfertigen kann.

All das trifft auch im vorliegenden Fall zu.

Der Beschluss des Amtsgerichts ist ganz ohne Begründung erfolgt (Anlage 9). Er ist schon von daher willkürlich. Im Nichtabhilfebeschluss wird ausschließlich auf einen (hier unbekanntem) Text der Staatsanwaltschaft Bezug genommen (Anlage 11). In diesem spricht die Staatsanwaltschaft davon, dass ich von den „übrigen“ Demonstranten weggeführt wurde. Das ist zunächst einmal räumlich falsch. Tatsächlich befand ich mich bei der Kontrolle (siehe Foto oben der Kontrollsituation mit einer anderen Person) dichter am Polizeikessel als in den meisten Phasen davor. Zum anderen behauptet die Staatsanwaltschaft hier durch die Formulierung „übrigen“, ich sei auch ein Demonstrant gewesen. Auch das ist falsch. Staatsanwaltschaft und das sich darauf beziehende Gericht umgehen damit aber eine Auseinandersetzung mit dem Grundrechtsschutz der Pressearbeit, in dem sie meine Stellung als beobachtender und dokumentierender Journalist außerhalb der Versammlung verschweigen und somit nicht berücksichtigen. Die bereits benannten Fotos zeigen aber eindeutig, dass ich mich nicht in der Versammlung und damit auch nicht im Polizeikessel befand.

Das Landgericht hat insgesamt nur knappe Ausführungen gemacht (Anlage 13). Diese gehen zudem überwiegend an der Sache vorbei. Meine Beschwerde richtete sich konkret gegen die Beschlagnahme als vermeintliche Beweismittel, nicht gegen die Einleitung eines Strafverfahrens an sich, auch wenn die tatsächlichen Begleitumstände darauf hindeuten, dass die Polizei mit der Beschlagnahme ganz andere Ziele, nämlich gerade die Vernichtung von Beweismitteln über eigene Rechtsbrüche und die Behinderung der freien Pressearbeit bezweckte. Dafür spricht unter anderem, dass die Beweismittel bis auf die SD-Card von vornherein zur Ermittlung der Abläufe ungeeignet sind und dass die Polizei mir und einer weiteren Journalistin Platzverweise für den gesamten Tag im gesamten Stadtgebiet erteilte. Das lässt sich nicht anders erklären als zwecks gewollter Verhinderung journalistischer Arbeit.

Davon unabhängig befasst sich das Landgericht aber in obigem Absatz gar nicht mit der Beschlagnahme, sondern nur mit der Einleitung eines Strafverfahrens als solchen. Letztlich ist nur der Allgemeinplatz „Das Recht der Pressefreiheit umfasst nicht die Begehung von Straftaten“ zu finden. Weitere Auseinandersetzungen mit dem Grundrecht auf Pressefreiheit sind dem Beschluss des Landgerichts nicht zu entnehmen. Der Allgemeinplatz wird nicht bestritten, rechtfertigt aber die Beschlagnahme eben gerade nicht. Diese wäre nur gerechtfertigt, wenn die beschlagnahmten Utensilien als Beweismittel tauglich und deren Beschlagnahme und Asservierung über einen langen Zeitraum in der Abwägung mit dem hohen Gut der Pressefreiheit auch verhältnismäßig wären.

Das Landgericht hat die Pressefreiheit zwar knapp erwähnt, aber den Grundrechtsverstoß nicht abgewogen. Schon von daher sind die Beschlagnahmen grundrechtswidrig. Grundrechte können nur auf Grundlage eines Gesetzes und stets mit besondere Begründung eingeschränkt werden. Das Amtsgericht hat sich zur Frage der Pressefreiheit gar nicht geäußert. Das Landgericht hat sich zur Grundrechtsfrage nur wie folgt geäußert:

Der Schutzbereich des § 201 StGB ist umfassend und auch von Medienvertretern zu beachten. Medienvertreter haben keinen Sonderstatus und bedürfen für die Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes der Einwilligung des Betroffenen (MUKo, StGB, 3.Aufl. 2017, § 201 Rz 17). Das Recht der Pressefreiheit umfasst nicht die Begehung von Straftaten. Strafprozessuale Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der möglichen Begehung einer Straftat vorgenommen werden, beeinträchtigen daher die Pressefreiheit nicht.

Mit der Frage, dass die polizeilichen Maßnahmen jeweils einzeln und besonders in ihrem Zusammenwirken (Kontrolle über den Presseausweis hinaus, Platzverweise und die Beschlagnahme der gesamten journalistischen Ausrüstung) einen sehr weitgehenden Eingriff in die Pressefreiheit bedeuten und in dieser Kombination den Verdacht erwecken, dass sie die Einschränkung journalistischer Tätigkeit sogar zum Ziel hatten, haben die Ausführungen des Landgerichts nichts zu tun. Das Gericht äußert sich zu diesen entscheidenden Punkten gar nicht. Das vermeintliche Beschlagnahmerecht nach dem angeführten § 201 StGB hätte mit dem Grundrecht der Pressefreiheit abgewogen werden müssen. Eine solche Abwägung ist nicht erkennbar. Sie hätte auch zu meinen Gunsten ausgehen müssen, da zum einen die beschlagnahmten Utensilien gar keinen Beweiswert haben und zum anderen der § 201 StGB als Handlungsgrundlage gar nicht in Frage kommt. Das Beschlagnahmerecht nach Abs. 5 des § 201 StGB bezieht sich auf Tonträger und Abhörgeräte. Es ist schon fraglich, ob eine gut sichtbare, offen getragene und angewendete Kamera als „Abhörgerät“ bezeichnet werden kann. Die Polizei hat stets gewusst, dass ich als Presseperson tätig bin und filme. Von „Abhören“ kann keine Rede sein.

Hinsichtlich des Beschlagnahmerechts als Tatwaffe ist der § 74 StGB einschlägig. Dessen Wortlaut zeigt jedoch, dass er auf diesen Fall gar nicht anwendbar ist.

Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht (Tatprodukte) oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (Tatmittel), können eingezogen werden.

Wie aus sämtlichen Berichten zu sehen, besteht über die Frage, ob nicht öffentlich gesprochene Worte mitgeschnitten wurden, gerade keine Einigkeit. Das Landgericht schildert selbst, dass es eine Diskussion darüber gegeben habe. Außerdem ist unstrittig, dass ich über eine Stunde ungestört dokumentieren konnte.

- Beweis: Videodateien auf der beschlagnahmten SD-Card und Videoaufnahmen der Polizei selbst

Zudem bin ich zur Kontrolle gebracht worden, als ich gerade am Filmen war. Es entstand dann die auch vom Landgericht berichtete Diskussion über das Filmen. Nach Ansprache durch die Polizei habe ich unter Protest das Filmen eingestellt. Es ist also gerade nicht von einer vorsätzlichen Tat auszugehen, so dass eine Einziehung nach diesem Paragraphen selbst ohne Abwägung mit dem Grundrecht der Pressefreiheit schon rechtswidrig wäre.

Auch ist das angebliche Ziel der Beschlagnahme nur vorgeschoben, denn Kamera und Zubehör sind als Beweismittel grundsätzlich ungeeignet, wie ich bereits in meiner Beschwerde gegen die Beschlagnahme wie folgt ausführte:

Es ist offensichtlich, dass sämtliche Mittel als Beweismittel nicht taugen. Denn zum ersten enthalten die Kamera und Zubehör gar keine Daten, was der Polizei auch am 02.06.2020 schon bekannt war.

Diese beschlagnahmten Sachen scheiden daher als Beweismittel von vornherein aus. Ihre Sicherstellung und Beschlagnahme war und ist reine Willkür.

Das Gleiche gilt für den USB-Stick der, wie die Polizei auch bereits am 02.06.2020 selbst feststellte, nicht mit der Kamera verbunden werden und folglich auch keine Aufnahmedaten enthalten konnte.

Doch selbst für die SD-Card, die Bilder aus dem Zeitraum bis zur Beschlagnahme enthalten könnte, gilt, dass sie als Beweismittel zumindest überflüssig ist.

Auch wenn die Annahme, dass im Rahmen einer Versammlung und mit offener Kamera sowie mehrfach vorgezeigtem Presseausweis überhaupt heimliche Aufnahmen möglich gewesen sein sollen, völlig absurd ist, würde eine Kopie der SD-Card als Beweismittel ausreichen.

Da die beschlagnahmten Gegenstände überwiegend als Beweismittel untauglich bzw. nicht erforderlich sind, ist offensichtlich, dass der Grund vorgeschoben ist. Das tatsächliche Ziel hinter der Beschlagnahme ist, die Presse zu behindern, über polizeiliche Übergriffe und Rechtsfehler zu informieren.

Sämtliche beschlagnahmten Gegenstände sind Arbeitsmittel im Rahmen der Pressearbeit und damit grundgesetzlich geschützt. Da müssen zweifelsfrei erhöhte Anforderungen an eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme gelten, die hier bei weitem nicht erfüllt sind.

Die Beschlagnahme der Kamera und des Zubehörs mit Ausnahme der SD-Card sind schon von daher unverhältnismäßig, weil ihnen gar kein Beweiswert zukommt. Die Inhalte der SD-Card könnten theoretisch (wenn es die Straftat gegeben hätte) als Beweis geeignet sein – aber nicht die SD-Card selbst. Eine digitale Kopie würde reichen. Da die SD-Card selbst zur journalistischen Ausstattung gehört und sie zudem etliche weitere Aufnahmen von ganzen anderen Ereignissen an anderen Orten enthält, greift die Beschlagnahme ebenfalls stark in die journalistische Arbeit ein.

II. Verstoß gegen Verhältnismäßigkeitsprinzip

Angesichts des nicht vorhandenen Beweiswertes der überwiegenden Materialien und der Kopierbarkeit des einzig denktheoretisch nutzbaren Beweismittels (Daten auf der SD-Card, nicht jedoch die SD-Card selbst einschließlich der Aufnahmen vieler weiterer Geschehnisse) muss selbst dann, wenn überhaupt die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme nach StGB angenommen wird (was oben widerlegt wurde), die Abwägung der Verhältnismäßigkeit dazu führen, dass mir die meisten der beschlagnahmten Materialien gar nicht und die SD-Card nicht länger als zu Prüf- und Sicherungs-/Kopierzwecken hätten genommen werden dürfen. Denn für das Strafverfolgungsinteresse hätte eine einfache Kopie der Daten gereicht, während durch die Beschlagnahme mir für inzwischen fast zwei Monate mein gesamtes journalistisches Arbeitsmaterial genommen wurde einschließlich der gar nicht ersetzbaren weiteren Daten auf den Datenträgern, die die Ergebnisse von fast zwei Wochen mit (auch) journalistischer Tätigkeit aus zwei Wochen vor der Beschlagnahme enthielten.

Der Zeitaufwand für eine einfache Kopie ist mit der vollständigen Unterbringung meiner journalistischen Handlungen abzuwägen. Die Abwägung geht eindeutig meinen Gunsten aus.

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit hat sich ebenfalls das Landgericht Kassel im bereits zitierten Beschluss geäußert:

Überdies wäre die Beschlagnahme, insbesondere soweit sie unter dem Gesichtspunkt der Beweissicherung durchgeführt wird, inzwischen – bei unterstelltem Verdacht nach § 201 StGB – auch als unverhältnismäßig zu erachten. Das iPhone und vergleichbare Gegenstände anderer Hersteller, also das Smartphone generell, gehört heute für eine große Mehrzahl von Menschen zu deren zentralen Besitzgegenständen, die im Alltagsleben von überaus großer Bedeutung sind. Über dieses Gerät wickeln viele Menschen, zu denen nach ihrem eigenen Vorbringen auch die Beschuldigte gehört, große Teile ihrer Kommunikation und vielfältige Alltagsgeschäfte im weiteren Sinne ab. Überdies ist es ein – sei es als Ergebnis gezielter Sammelbemühungen, etwa von Fotos, oder als rein faktischer Zustand – zentraler Sammelpunkt einer Unmenge von nicht selten durchaus privaten Daten und Informationen über den Inhaber des Geräts und – selten bedacht – auch über sein gesamtes soziales Umfeld. Unabhängig von der Bewertung dieses in vielerlei Hinsicht durchaus problematischen Phänomens dürfte sich heutzutage jedenfalls unstreitig feststellen lassen, dass es in ausgeprägter Weise existiert. Diese extrem hohe Bedeutung des Smartphones im täglichen Leben ist bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beachten.

Zwar spricht für die Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme die zweifelsohne sehr hohe Beweisbedeutung, die das beschlagnahmte iPhone für die Gewinnung weiterer Erkenntnisse über die polizeilich beanstandete Videoaufnahme innehat. Andererseits ist zu beachten, dass es sich bei der Straftat nach § 201 Abs. 1 StGB, deren Begehung bei der Beschlagnahme im Verdachtsgrade angenommen wurde und die weiter aufzuklären wäre, um eine Tat aus dem eher unteren Kriminalitätsspektrum handelt; die gesetzliche Strafandrohung liegt etwa unterhalb derjenigen, die für nicht qualifizierte Diebstahls- und Betrugstaten vorgesehen ist.

Was die Beschlagnahme hier aber vor allem unverhältnismäßig erscheinen lässt, ist der Umstand, dass ein Gegenstand von großer praktischer Bedeutung für die Beschuldigte seit nunmehr fast genau zwei Monaten beschlagnahmt ist, ohne dass für die weitere

Aufklärung der Verdachtstat irgendetwas geschehen wäre. Es gibt – jedenfalls ausweislich des Akteninhalts – keinerlei sonstigen Ermittlungen; mögliche Tatzeugen sind weder vernommen noch teilweise überhaupt ermittelt, worden und auch die Auswertung des iPhones ist, obwohl schon das Amtsgericht in dem angefochtenen Beschluss zu recht eine eilige Bearbeitung angemahnt hatte, bis heute nicht erfolgt. Auf eine Anfrage der Staatsanwaltschaft vom. 15.08:2019 an das Polizeipräsidium Nordhessen, die weiteren Ermittlungsergebnisse mitzuteilen, erfolgte abgesehen von einem Aktenvermerk "noch nicht ausgeführt", überhaupt keine aktenkundige weitere Reaktion und auch in der Folgezeit sind keinerlei Ergebnisse zur Akte gereicht worden.

Vor diesem Hintergrund ließe sich eine Fortdauer der Beschlagnahme unter dem Gesichtspunkt der Beweissicherung auch dann nicht rechtfertigen, wenn man – abweichend von der Auffassung der Kammer – einen Anfangsverdacht nach § 201 Abs. 1 StGB bejahen wollte. Dies gälte im Übrigen auch für die – im vorliegenden Verfahren nur am Rande erwähnten – mögliche Beschlagnahme nach § 111 b StGB unter dem Gesichtspunkt, dass eine spätere Einziehung des iPhones als Tatmittel in Betracht komme. Denn eine solche Beschlagnahme liegt nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Norm im freien Ermessen der Strafverfolgungsbehörden und unterliegt mithin der vollständigen Kontrolle der Verhältnismäßigkeit, die aus den genannten Gründen vorliegend zu verneinen wäre.

So trifft es auch hier zu. Der Zeitraum von zwei Monaten ist in meinem Fall sogar schon deutlich überschritten. Der rechtliche Schutz der beschlagnahmten Gegenstände wiegt zudem noch höher, weil hier explizit ein Grundrecht berührt ist.

Ohnehin bewertete das Landgericht die Reichweite des § 201 StGB über. Dieser stellt mitnichten alle Formen von Tonaufnahmen nicht-öffentlicher Gespräche unter Strafe. Insofern sind auch die Ausführungen des Landgerichtes (das Amtsgericht äußert sich dazu gar nicht) tendenziös:

Es besteht auch der Verdacht der Verletzung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes. Nichtöffentlich sind Gespräche, wenn der Teilnehmerkreis individuell begrenzt ist, dh nicht einem beliebigen Zutritt offensteht (MüKo, StGB, 3.Aufl. 2017, § 201 Rz 15). Die Polizeibeamten haben hier einzelne Personen aus der Gruppe herausgeführt, um sie zu dem Bearbeitungstrupp zu bringen. Dies diente dazu, ungestört von weiteren Personen den Sachverhalt zu klären und die Identität der einzelnen Personen feststellen zu können. Eine „faktische Öffentlichkeit“ war nicht gegeben. Eine solche kann nur angenommen werden, wenn die Äußerung unter Umständen erfolgt, nach denen mit Kenntnisnahme Dritter gerechnet werden muss (zum Beispiel lautstarke Äußerungen in vollbesetztem Gasthaus, Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 201 Rz 4). Hier sollte die Maßnahme aber gerade begrenzt auf die beteiligten Polizeibeamten sowie die jeweils überprüfte Person durchgeführt werden und damit nichtöffentlich. Für die Frage der Nichtöffentlichkeit sind der Wille des Sprechers und der Zweck und Eigenart der Unterredung von Bedeutung (Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 201 Rz 4 n.w.N.). Das gesprochene Wort war danach sowohl nach dem Willen der beteiligten Personen sowie nach dem Zweck der Maßnahme nichtöffentlich. Die Gegenwart unerwünschter und nicht bemerkter oder gar heimlicher Zuhörer ändert hieran nichts (vgl. MüKo, StGB, 3.Aufl. 2017, § 201 Rz 15).

Das Gericht bezieht sich hier auf Kommentare. Deren Lektüre wirft aber ein ganz anderes Licht auf die Sache. Bereits erwähnt wurde, dass eben nicht der Wille des Sprechers entscheidend ist, sondern der Person(en), die in der Kommunikation persönliche Äußerungen tätigen und nicht nur Standardfloskeln z.B. als Fragen stellen (LG Kassel, siehe oben). Die Polizei hat im hier gegenständlichen Fall allen kontrollierten Personen die ungefähr gleiche Prozedur mit gleichen Fragen zugefügt. Insofern besteht keinerlei Vertraulichkeit und schon gar kein irgendwie geartetes Interesse an dieser Vertraulichkeit. Die „faktische Öffentlichkeit“ entstand nicht durch unbemerkte Zuhörer*innen in der Nähe, sondern die Polizei positionierte die Personalienkontrollen selbst in unmittelbarer Nähe des Polizeikessels, so dass sowohl die weiteren Polizeibeamt*innen als auch die Demonstrant*innen im Kessel die Gespräche mitverfolgen hätten können (ob sie es getan haben, ist mir nicht bekannt). Auch die Aufzeichnung aller Handlungen durch die Polizei selbst per Video zeugt von einem geringen bis nicht vorhandenen Interesse an einer Vertraulichkeit, weil sie – wie erwähnt – mit einer öffentlichen Vorführung im Rahmen eines Strafprozesses oder

Verwaltungsklagen gerechnet werden musste.

Ein Blick in die Standardkommentierung (Fischer, Strafgesetzbuch) zeigt das auch. Sehr deutlich formuliert Fischer in Rz. 2, dass sich die Regelung „gegen „Aufnahmen“ also gegen die unbefugte (heimliche) Verwandlung unmittelbarer Äußerungen in reproduzierbare Aufzeichnungen“ richtet. Weder war meine Tätigkeit unbefugt (Presserecht) noch habe ich irgendetwas heimlich getan. Ganz im Gegenteil habe ich die Kamera stets vor dem Gesicht oder der Brust gehalten – auch als Polizei zu mir kam und mich in die Kontrolle führte. Sie sah dabei die Kamera von Anfang an und wusste auch, dass diese da war und für Aufnahmen diente.

Beachtet werden muss auch, dass ich zum Zeitpunkt der Kontrolle und der vermeintlichen Straftat des Mitschneidens in diesem Moment bereits knapp zwei Stunden unbedrängt polizeiliches Handeln und das Demonstrationsgeschehen dokumentierte. In dieser Zeit sind aus meiner Sicht mehrere Rechtsbrüche und Straftaten aus der Polizei heraus geschehen. Da bereits vor mir die Journalistin Lecomte kontrolliert und mit einem Platzverweis gelegt wurde, war mir klar, dass die Polizei auch gegen mich einen solchen verhängen würde, als sie mich in die Kontrolle bat. Hier liegt also sogar ein Rechtfertigungsgrund vor, diesen Grundrechtsverstoß der Polizei zu dokumentieren (Fischer zu § 210, Rz. 11).

All das führt mindestens dazu, dass die Rechtsverletzung in einem minimalen Rahmen (keine persönlich gestaltete Kommunikation, keine heimliche Aufnahme, kein unbefugter Einsatz der Kamera) stattfand – wenn überhaupt. Auf die Frage der Abwägung hat das den Einfluss, dass diese höchstens sehr kleine Rechtsverletzung einem Grundrecht gegenüber steht – und all das jenseits der Zweifel, ob die Beschlagnahme überhaupt einen Kontext zu dem eingeleiteten Strafverfahren hatte oder doch schlicht der Verhinderung bzw. nachträglichen Unsichtbarmachung von Aufnahmen diente, die der Polizei wegen ihres Verhaltens unangenehm waren. Die Kombination mit dem Platzverweis legt diese Interpretation sehr nahe, während ein Nutzen der Beschlagnahme, wie geschildert, für die Strafverfolgung nicht erkennbar ist.

Vollkommen abwegig erscheint die Überlegung des Landgerichts, die beschlagnahmten Gegenstände könnten sogar der Einziehung unterliegen:

Im Zusammenhang mit einer Straftat nach § 201 StGB unterliegen auch die Tonträger und Abhörgeräte nach Abs. 5 der Vorschrift der Einziehung, was deren Beschlagnahme ebenfalls rechtfertigt.

§ 74 StGB regelt die Voraussetzung einer solchen Einziehung. Danach müssen die Gegenstände selbst von ihrer Art und von den Umständen her die Allgemeinheit gefährden oder zur Begehung rechtswidriger Taten dienen. Das ist bei der Ausstattung eines Journalisten, der nach Presserecht handelt, von vornherein abwegig. Die beschlagnahmten Gegenstände dienen der grundgesetzlich geschützten Pressetätigkeit. Auch für eine Einziehung gilt zudem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Fischer zu § 74, Rz 17), d.h. die obigen Ausführungen zur Frage der Beschlagnahme als Beweismittel würden auch hier gelten.

Zudem rüge ich die Nichtzuständigkeit des Amtsgerichts Braunschweig. Das Amtsgericht Wolfsburg verfügt über alle relevanten Abteilungen für Strafverfahren. Die Bearbeitung nicht am Ort des Geschehens, sondern in einem anderen Strafgericht erscheint willkürlich und damit als Entziehung des gesetzlichen Richters. Das ist ein weiterer Grundrechtsverstoß.

- Beweis: Internetseite des Amtsgerichts Wolfsburg

Es war ja auch gerade ein Strafprozess in Wolfsburg wegen einer Handlung in Wolfsburg Grund der Versammlung. Damit ist bewiesen, dass sogar genau an diesem Tag die Strafabteilung in Wolfsburg tätig war.

Ich rüge auch, dass das Landgericht diesen Punkt meiner Beschwerde gar nicht beantwortet hat. Damit ist weiterhin unklar, ob das Landgericht ebenfalls das Gericht in Braunschweig für eine Handlung in Wolfsburg für zuständig sieht.

Ich rüge ebenfalls, dass beide Gerichte sich bis heute weigern, Einsicht in die Akten zu gewähren. Dieses wurde von meinem Anwalt in den Beschwerdebegründungen beantragt. Eine Reaktion erfolgte nicht. Damit wurde auch das Recht auf ein faires Verfahren eingeschränkt. Insgesamt verstärkte sich so der Eindruck, dass sich die Strafverfolgungsbehörden ihrer rechtswidrigen Handlungen bewusst sind und es neben der Einschüchterung unabhängiger Journalist*innen auch um die Vertuschung von Rechtsbrüchen bis Straftaten der Polizei geht.

Ich beantrage daher die Herbeiziehung der Akten in diesem Verfahren (laut Anlagen 7 und 9 vermutlich mit Az. STA: 208 Js 30553/20 und NZS 3 Gs 1152/20) sowie der Akten zum Bußgeldbescheid (siehe Anlage 14) und die Einräumung der Möglichkeit, nach Übersendung und Kenntnisnahme derselben gegebenenfalls ergänzende Stellungnahmen abgeben zu können. Die Akten können an mich oder an den im Verfahren aktiven Anwalt Tronje Döhmer, Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund übersandt werden.

Ausschöpfung der Rechtsmittel

Ich habe alle mir sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe (Beschwerden und Stellungnahme) vergeblich genutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit mehr, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder auf anderem rechtlich möglichem Wege ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen. Diese Verfassungsbeschwerde erfüllt die Bedingungen der Annahme zur Entscheidung, da sie zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist, nämlich meiner Handlungsfreiheit. Zudem kommt ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, da durch die willkürliche Verhinderung der Poesstetätigkeit die Rechtsstaatlichkeit erheblich beeinträchtigt wurde (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG).

Die letztinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Braunschweig stammt vom 27.7.2020, eingegangen hier am 31.7.2020. Damit ist die Frist zur Verfassungsbeschwerde gewahrt.

Antrag auf Eilentscheidung

Ich beantrage,

die Verfassungswidrigkeit der hier angegriffenen Beschlüsse und die Herausgabe der beschlagnahmten journalistischen Arbeitsgeräte und –ergebnisse anzuordnen.

Als Geringverdiener führt der Verlust der Ausrüstung bei mir zu einer deutlichen Einschränkung meiner journalistischen Möglichkeiten. Ich bin nicht in der Lage, mir einfach eine neue Kamera gleicher Qualität zu kaufen. Zudem befinden sich auf den beschlagnahmten Datenträgern die Ergebnisse meiner Tätigkeiten aus den ca. zwei Wochen vor der Beschlagnahme. Für diese existieren keine Sicherungskopien, so dass der Verlust dieser Daten für mich ohne Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände nicht kompensierbar ist.

Ich beantrage diesbezüglich eine entsprechende einstweilige Anordnung und dazu die Herbeiführung einer Eilentscheidung. Im Rahmen einer solchen Entscheidung ist über die Folgen abzuwägen. Diese Abwägung muss eindeutig zugunsten der Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände ausgehen. Denn:

- Für eine etwaige Strafverfolgung gegen mich entstehen überhaupt keine Nachteile. Ein Beweiswert der Gegenstände ist bis auf die Datenträger ohnehin nicht vorhanden. Die hilflosen Behauptungen des Landgerichts, die Kamera sei von Beweiswert, weil ja der Datenträger in dieser gesteckt haben könnte, zeugt entweder von Unkenntnis oder von einem willkürlichen Willen, die Beschlagnahme bestätigen zu können.

Der Beweiswert der Datenträger wiederum besteht nicht in ihrer physischen Existenz, sondern in ihrem Datengehalt. Beweismittel wäre nicht der Datenträger selbst, sondern es wären die Daten. Die sind, weil digital, ohne Qualitätsverlust kopierbar. Die Datenträger sind nicht verschlüsselt, die Polizei hatte sich vor meinen Augen die Daten auch am 2.6.2020 schon angeguckt, um sicher zu gehen, die richtigen Datenträger gefunden zu haben. Eine Kopie wäre da bereits einfach möglich gewesen.

Insofern gibt es für eine etwaige Strafverfolgung gar keine negativen Folgen.

- Für mich und meine Tätigkeit als Journalist hingegen sind die Folgen sehr gravierend. Die Daten der zwei Wochen Tätigkeit vor der Beschlagnahme sind für mich nicht mehr erreichbar. Nur die Rückgabe der Datenträger würde deren journalistische Nutzung wieder ermöglichen. Dass durch die Herausgabe irgendwelche Gefahren heraufbeschworen werden, wird an keiner Stelle behauptet – und ist auch nicht ersichtlich. Die Kamera ist für mich nicht ersetzbar. Ich verfüge zwar noch über kleinere Kameras oder kann einzelne Aufnahmen mit einem Handy machen, deren Bildqualität ist aber nicht vergleichbar, zudem haben sie nicht, wie die beschlagnahmte, professionellere Kamera, Anschlüsse für externe Mikrofone und andere Funktionen. Der weitere Verbleib der Gegenstände bei den Strafverfolgungsbehörden würde für mich daher erhebliche negative Folgen bringen.

Insofern ist das Ergebnis der Folgenabwägung eindeutig und eine schnellstmögliche Herausgabe der Gegenstände angezeigt.

Eine einstweilige Anordnung zur Übergabe der Gegenstände an mich bedeutet keine Vorentscheidung über die Zulässigkeit eines Strafverfahrens gegen einen Journalisten, der Polizeihandlungen bei Versammlungen dokumentiert. Er schränkt ein solches Strafverfahren nicht ein. Soweit eine solche Eilentscheidung eine Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen würde, ist sie als Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache allerdings nicht nur möglich, sondern angezeigt, weil auf andere Weise kein effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) gewährleistet werden kann. Eine derartige Vorwegnahme kommt nämlich ausnahmsweise in Betracht, wenn es für den Antragsteller schlechthin unzumutbar ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Das ist hier der Fall. Meine journalistische Tätigkeit wäre dann auch weiterhin und auf längere Zeit erheblich beeinträchtigt.

Eine entsprechende Eilentscheidung begründet sich auch darin, dass das Amtsgericht angesichts der fehlenden Begründungen in den Beschlüssen vom Ermessensspielraum keinen und das Landgericht angesichts der Formulierungen zumindest nicht erkennbar Gebrauch gemacht haben.

Die Kosten des Rechtsstreites sollen dem Land Niedersachsen auferlegt werden.

Rechtsschutzinteresse

Ein Rechtsschutzinteresse besteht für mich hinsichtlich meiner Handlungsfreiheit, als Verteidiger wirken zu können. Dieser Wille entspringt nicht einem beruflichen Interesse, sondern einer persönlichen Überzeugung. Die Entfaltung einer darauf gestützten Handlungsfreiheit ist grundrechtlich geschützt (siehe 1 BvR 737/00).

Es besteht Wiederholungsgefahr, weil weitere Strafverfahren in Wolfsburg anstehen, die zu weiterer journalistischer Tätigkeit, aber vermutlich auch zu weiteren Protestaktionen führen werden.

Zudem kommt der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zu, da sie eine offenbar zwischen Gerichten aktuell strittige Rechtsfrage klären kann, die auch in den Medien immer wieder auftaucht – nämlich wieweit sich Polizei selbst vor Rechtsfolgen ihres Handelns (einschließlich Strafverfolgung) schützen darf, in dem sie einseitig die Dokumentation ihrer Handlungen unter Strafe stellt, und mit diesem Argument selbst Grundrechte außer Kraft setzen zu dürfen glaubt. Daher ist die Verfassungsbeschwerde auch aus diesem Grund gerechtfertigt und eine Befassung des Bundesverfassungsgerichtes geboten.

In der Hoffnung, bald wieder meine Ausrüstung für journalistische Arbeit nutzen zu können,
und mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Anlage 1: Platzverweis vom 2.6.2020
- Anlage 2: Beschlagnahmeprotokoll vom 2.6.2020 mit Vermerk meines Widerspruchs
- Anlage 3: Niederschrift zur Festnahme und Durchsuchung am 2.6.2020
- Anlage 4: Weiteres Beschlagnahmeprotokoll vom 2.2.2020 mit Vermerk meines Widerspruchs
- Anlage 5: Schreiben meines Anwalts noch während meiner Festnahme und Durchsuchung am 2.6.2020 an die Polizeibehörde
- Anlage 6: Folgeschreiben meines Anwalts an die gleiche Behörde am 17.6.2020
- Anlage 7: Antwortschreiben der Polizeidirektion Wolfsburg am 2.7.2020
- Anlage 8: Aushändigungsangebot von Kleinteilen der Polizeidirektion am 23.6.2020 mit Antwortschreiben meines Anwaltes am gleichen Tag
- Anlage 9: Beschluss des Amtsgerichts auf den mündlichen Widerspruch am 11.6.2020
- Anlage 10: Beschwerde vom 26.6.2020
- Anlage 11: Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts Braunschweig am 14.7.2020
- Anlage 12: Weitere Beschwerdebegründung vom 23.7.2020
- Anlage 13: Ablehnung der Beschwerde durch das Landgericht am 27.7.2020
- Anlage 14: Bußgeldbescheid wegen vermeintlichem Verstoß gegen die Corona-Verordnung vom 13.7.2020